OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551102/37/SE/BBa

Datum: Linz, 5. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft, vertreten durch Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. M.D., Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. März 2017, GZ: BHGRN-2016-392868/11-ÖB, betreffend Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für geländegestaltende Maßnahmen (mitbeteiligte Partei: Ing. J.S., X, B, vertreten durch H. & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, W.) nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 12. September 2017, 13. Dezember 2017 sowie 8. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. März 2017, GZ: BHGRN-2016-392868/11-ÖB, wie folgt lautet:

„Herrn Ing. J.S., X, B, wird gemäß § 5 Z 15 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, die naturschutzbehördliche Bewilligung für die mit Antragsänderung vom 31. Juli 2018 in der Fassung vom 10. Oktober 2018 beantragten geländegestaltenden und damit zusammenhängenden Maßnahmen, auf Grundstück Nr. x, KG S., nach Maßgabe nachstehender klausulierter Projektunterlagen und Auflagen erteilt:

Projektunterlagen:
- Grundbuchsauzug des Grundstücks Nr. x, EZ X, KG S., vom 30.07.2018; (Beilage ./17)
- Auszug aus der digitalen Katastralmappe – DKM; (Beilage ./18)

- Luftbild aus dem Geodateninformationssystem „DORIS“, erstellt am 10.02.2012, M=1:1208; (Beilage ./19)
- Ansuchen um Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für eine geländegestaltende Maßnahme vom 31.07.2018; (Beilage ./20)
- Profildarstellungen erstellt von Dipl.-Ing. J.R., G., vom 31.01.2012, GZ.: 3640, M: 1:500/250 sowie vom 17.03.2017, GZ: 3640_2016_2, M: 1:500/250 (Beilage ./21)
- Plan „Bestandsaufnahme S. 2012 Projektuntergliederung 2016 Darstellung Teichanlage 2017“, erstellt von Dipl.-Ing. J.R., Grieskirchen, vom 17.03.2017, GZ.: 3640_2016_2; M: 1:250 (Beilage ./22)
- Grundrissplan erstellt von freiraum* Gärtner von Eden vom 10.10.2018, M: 1:300 (Beilage ./23neu)
- Beschreibung der antragsgegenständlichen Maßnahmen vom 10.10.2018; (Beilage ./24neu)

Auflagen:

1. Der sich entwickelnde Bewuchs des in annähernd ovaler Form verlaufenden Weges innerhalb des projektgegenständlichen Bereiches, welcher als Schotterrasen ausgeführt wird, darf nicht mittels Herbizideinsatz bekämpft bzw. unterdrückt werden.

2. Die Bepflanzungen im Randbereich der Kompostplätze ist als eine Bepflanzung, bestehend aus heimischen Gehölzarten (geeignet sind dabei etwa Gemeine Hasel, Schwarz-Holunder, Gewöhnlicher Schneeball und Kornel-Kirsche; nicht heimisch ist etwa Kirschlorbeer), auszuführen und in dieser Form als Sichtschutzpflanzung zu belassen.“

als unbegründet abgewiesen.

II. Die mitbeteiligte Partei, Ing. J.S., X, B, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in der Höhe von 306 Euro entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in weiterer Folge kurz: belangte Behörde) vom 20. März 2017, GZ: BHGRN-2016-392868/11-ÖB, wurde Herrn Ing. J.S., X, B, (in weiterer Folge kurz: Antragsteller) die mit Antrag vom 23. Oktober 2016 (in der Fassung vom 30. Jänner 2017 sowie 10. März 2017) angesuchte naturschutzbehördliche Bewilligung für geländegestaltende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Teichanlage, Stiegen und gepflasterten Wegen, Natursteinmauern, Obstbaumpflanzungen und Kompostplätzen auf Grundstück Nr. x, KG S., nach Maßgabe der näher angeführten Projektunterlagen gemäß § 5 Z 15 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 nach durchgeführter Interessenabwägung erteilt.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bei einer isolierten Betrachtung die projektgemäßen Maßnahmen für sich gesehen zwar dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen würden, die Interessen (insb. das öffentliche Interesse an der Förderung des Tourismus, sowie struktur-, sozial- und arbeitsmarktpolitische Interessen) abwägende Wertentscheidung schlage bei einer Gesamtschau aber zugunsten der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen aus, weshalb die Bewilligung zu erteilen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft, vertreten durch Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. M.D. (in weiterer Folge kurz: Beschwerdeführerin, Bf) vom 19. April 2017.

Die Bf bringt darin zusammengefasst vor, dass

- der Antrag wegen entschiedener Sache (bereits existierender negativer Berufungsbescheid) zurückzuweisen gewesen wäre. Es sei keine Projektabänderung erfolgt und auch unmöglich, da sämtliche Maßnahmen bereits vor mehreren Jahren konsenslos durchgeführt worden seien. Überdies läge ein rechtskräftiger Wiederherstellungsbescheid vor, der nicht vollzogen würde.
- sie übergangene Partei sei, da sie im gegenständlichen Verfahren zu keiner Verhandlung geladen und auch sonst nicht einbezogen worden sei. Es sei lediglich die Zustellung des nunmehr bekämpften Bescheides erfolgt.
- die gesetzten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild maßgeblich und naturschutzfachlich nicht vertretbar seien. Die Maßnahmen würden zu einer anthropogenen Überformung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft führen. Die vom Antragsteller in Aussicht gestellte Anpflanzung von 200 Obstbäumen sowie Bestandsumwandlungen bestehender Wirtschaftswälder würden in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen

Projekt stehen. Ein solcher „Ausgleich“ sei weder rechtlich zulässig, noch würden diese Pflanzmaßnahmen – mangels räumlicher Nähe – eine Eingriffsminderung der getätigten Maßnahmen bewirken.
- die Interessenabwägung nicht nachvollziehbar sei. Konkret sei es unverständlich, wie ein nicht öffentlich zugängliches, privates Anwesen touristischen Zwecken in irgendeiner Weise dienlich sein könnte, bzw. warum/wie dieses einen nicht unbedeutenden Beitrag zu einer ästhetischen Landschaftsaussicht leisten sollte.
- die getätigten Maßnahmen sowie die Nutzung der gegenständlichen Grünlandflächen überdies im Widerspruch zu den Raumordnungszielen und -grundsätzen sowie § 30 Oö. ROG 1994 und zu baurechtlichen Vorschriften stünden, was in der Interessenabwägung jedoch keinerlei Berücksichtigung gefunden habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, mit Vorlageschreiben vom 20. April 2017, eingelangt am 27. April 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Sie beantragt darin die Abweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.4. Der rechtsfreundlich vertretene Antragsteller, Ing. J.S., nahm als mitbeteiligte Partei (in der Folge kurz: mP) im Rahmen des ihm vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeräumten Parteiengehörs mit Schreiben vom 16. Mai 2017 zur Beschwerde Stellung.

Er führt darin im Wesentlichen aus, dass nicht der offenbar als Beschwerdeführer auftretende Oö. Umweltanwalt, sondern nur die Oö. Umweltanwaltschaft beschwerdelegitimiert sei und die Beschwerde daher zurückzuweisen sei.
Weiters könne von einer entschiedenen Sache keine Rede sein, da es sich bei dem von der Bf angeführten Bescheid um einen Bescheid nach § 58 Oö. NschG 2001 handle und sich daher in diesem Verfahren die entsprechenden, im vorliegenden Verfahren aber relevante Frage der naturschutzrechtlichen Bewilligungsfähigkeit nicht stelle. Eine administrative Verfügung würde auch selbst im Falle ihrer Rechtskraft die (allenfalls spätere) Bewilligung der betreffenden Maßnahme nicht ausschließen.
Da keine mündliche Verhandlung im vorliegenden Verfahren durchgeführt worden sei, könne die Bf nicht übergangene Partei im Rechtssinn sein.
Es würden auch zwei privatgutachterliche Stellungnahmen vorliegen, welche in das weitere Verfahren einzubeziehen seien und die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nachweisen würden.
Die vorgesehenen Maßnahmen (Pflanzung von 200 Obstbäume sowie Bestandsumwandlung bestehender Wirtschaftswälder) seien entweder im Wege der Projektgestaltung oder der Interessenabwägung einzubeziehen; die „räumliche

Nähe“ sei unter Berücksichtigung von § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 nicht ausschlaggebend. Überdies würden diese aber ohnedies in räumlicher Nähe liegen. Das Betriebskonzept für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umfasse auch die bäuerliche Gästebeherbergung und Direktvermarkung. Weiters bestünde nördlich der antragsgegenständlichen Liegenschaft ein allgemein als Spazierweg genützter Bereich, von wo die antragsgegenständliche Maßnahme, welche zwar womöglich ein Eingriff in das Landschaftsbild sei, freilich in concreto ein sehr positiver, gut einsichtig sei. Es sei nicht von einem schlossähnlichen Landsitz auszugehen, da am Areal schon seit Jahrhunderten ein Bauernhof bestehe. Dass im Bereich eines im Grünland situierten Bauernhofs keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden dürften, sei aus der Rechtsordnung nicht ableitbar. Die Maßnahmen würden auch nicht im Widerspruch zu den Raumordnungszielen und Grundsätzen stehen: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs gelte vielmehr, dass eine bestimmte Grundstückswidmung dafür spricht, dass eine widmungsgemäße Bebauung bzw. Nutzung nicht bloß im privaten Interesse der Bauwerber, sondern im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse und ein damit in Einklang stehendes privates Interesse können auch in der Agrarstrukturverbesserung liegen. Auch die Förderung des Tourismus sei ein öffentliches Interesse; die antragsgegenständlichen Maßnahmen würden die Bestrebungen der Region, den Fremdenverkehr zu fördern, unterstützen und umgekehrt die Ruhe und Erholung suchende Bevölkerung nicht durch Lärm oder Geruch beeinträchtigen. Die sich insgesamt ergebenden mannigfaltigen Geschäftsbeziehung des Antragstellers – die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse liegen – würden die repräsentative Gestaltung des antragsgegenständlichen Grundstücks erfordern (privates Interesse). Der Eingriff würde aufgrund seiner Geringfügigkeit (insb. mangels maßgebender Veränderung des Landschaftsbildes) jedenfalls hinter die erwähnten öffentlichen und privaten Interessen zurücktreten.

Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Zurückweisung in eventu die Abweisung des angefochtenen Bescheides in eventu die Zurückverweisung beantragt.

I.5. Die Stellungnahme des Antragstellers wurde der Bf mit Schreiben vom 22. Mai 2017 zur Kenntnisnahme und Äußerung übermittelt. Insbesondere wurde die Bf unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG um Klarstellung der Person des/der Beschwerdeführers/-in aufgefordert.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 erläuterte die Bf, dass die Oö. Umweltanwaltschaft (und nicht der Oö. Umweltanwalt) als Beschwerdeführerin auftreten würde.

I.6. Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 erging ein Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die belangte Behörde, für das Beschwerdeverfahren wesentliche, sich jedoch nicht im vorgelegten Akt befindliche, näher bezeichnete Aktenunterlagen vorzulegen.

Diesem kam die belangte Behörde mit Mail vom 5. Juli 2017 nach und übermittelte die angeforderten Bescheide, Stellungnahmen und Gutachten.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 12. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der alle Parteien sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Mag. M.B. (in der Folge kurz: ASV) erschienen sind.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte, die mP auch ihre Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun, sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts und auch durch die Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen mitwirken. Überdies wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und der ASV beauftragt, ein naturschutzfachliches Gutachten zu konkret vorgegebenen Beweisthemen zu erstellen.

I.8. Der ASV erstattete auf Basis des durchgeführten Lokalaugenscheines sowie der ihm zur Verfügung gestellten Projektunterlagen das Gutachten vom 27. Oktober 2017, GZ: LVwG-551102-2017-Bra, (inklusive Fotodokumentation) in dem er eine Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der relevanten Schutzgüter durch die gegenständlich angezeigte Maßnahme (Errichtung des Hühnerstalls) vornahm.

Zusammengefasst hielt der ASV darin fest, dass hinsichtlich der Schutzgüter Naturhaushalt, Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und Erholungswert der Landschaft zwar grundsätzlich eine Veränderung im Vergleich zum vormaligen Zustand vor Ausführung der Maßnahmen festzustellen sei, welche sich auf hier vormalig vorhandene Strukturen, Lebensraumbereiche und hiervon abhängige Arten ausgewirkt habe. Die Erheblichkeit der Auswirkungen sei gesamtheitlich betrachtet jedoch nicht als maßgeblich im Sinne einer tiefgreifenden Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung dieser Schutzgüter festzustellen. Jedoch sei eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, verursacht durch die lokale Änderung des Gepräges der Landschaft (vordringlich verursacht durch die anthropogene Gestaltung des Geländebereiches innerhalb der durch den bogenförmigen angelegten gepflasterten Weg umrahmten Fläche westlich des Hofes) festzustellen. Eingriffsminimierende Auflagen seien im gegenständlichen Fall nur sehr

eingeschränkt – konkret durch Sichtschutzpflanzungen bei den beiden Kompostplätzen (Ersatz der derzeitigen Pflanzung durch Anlage von Gehölzstrukturen aus heimischen Arten) möglich. Die „freiwilligen Maßnahmen“ in Form von Standesumwandlungen (in standortgerechten Mischwald) im Bereich der Grundstücke Nr. 113/1, 1115/1 und 1117, alle KG S., sowie in Form ergänzender Obstbaumpflanzungen im Bereich einer Streuobstwiese auf dem Grundstück Nr. y, KG S., würden keine verfahrensgegenständliche Relevanz aufweisen.

I.9. Das Gutachten des ASV wurde der Bf, der mP sowie der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt und eine neuerliche mündliche Verhandlung anberaumt.

Die im Vorfeld der mündlichen Verhandlung per Mail vom 11. Dezember 2017 übermittelte Stellungnahme der mP zum Gutachten des ASV wurde den weiteren Parteien vorab zur Kenntnisnahme übermittelt.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 13. Dezember 2017 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der alle Parteien sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV erschienen sind.

Die mP legte ein Betriebskonzept vom 21. November 2011 und die Ergänzung zum Betriebskonzept vom 19. Mai 2012 vor.

Nach Erörterung des naturschutzfachlichen Gutachtens durch den ASV und längerer eingehender Diskussion über die aus naturschutzfachlicher Sicht kritischen Elemente des Projekts (Teich und Wege) wurde vereinbart, dass die mP bis 31. Jänner 2018 Änderungen des Projekts vorlegen wird.

I.11. Mit E-Mail vom 31. Jänner 2018 legte die mP eine Antragsergänzung samt Beilagen (Beschreibung der antragsgegenständlichen Maßnahmen, 2 planliche Darstellungen) vor, in der „unpräjudiziell und eventualiter“ eine Ergänzung des verfahrenseinleitenden Antrags hinsichtlich der westlichsten Steinmauer, der Uferbegrenzung der Naturteichanlage und der Wiesenfläche (Baumpflanzungen) vorgenommen wurde. Die mP stellte „vorsorglich und unpräjudiziell“ den Eventualantrag den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Maßgabe der durch die Beilagen modifizierten Einreichunterlagen erteilt werde.

I.12. Im Hinblick auf diese Antragsänderung holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein ergänzendes naturschutzfachliches Gutachten ein.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2018, LVwG-551102-2018-Bra, ergänzte der ASV sein Gutachten vom 27. Oktober 2017 und stellte zusammengefasst nach einer

vergleichenden Gegenüberstellung des ehemals wirksamen Landschaftsbildes mit dem derzeitigen Zustand unter Berücksichtigung der bekanntgegebenen Projektänderungen fest, dass trotz Berücksichtigung dieser Projektänderungen eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einer hier ehemals vorhandenen traditionellen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaft gegeben sei. Die Projektänderung bewirke zwar eine partielle, in Summe betrachtet jedoch geringfügige Eingriffsminimierung, weswegen hinsichtlich der Frage betreffend die Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der Schutzgüter auf das Gutachten vom 27. Oktober 2017 (insb. Seite 11 und 12) verwiesen und die dort dargelegte Begründung bestätigt werde. Eingriffsminimierende Auflagen seien kaum als effektiv einzustufen; lediglich hinsichtlich der Sichtschutzpflanzung an jeweils drei Seiten der beiden Kompoststellen könne eine wirksame Auflage im Falle eines positiven Bescheides formuliert werden.

I.13. Das Ergänzungsgutachten wurde allen Parteien in Wahrung des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

I.13.1. Die Bf bewertete in ihrer Stellungnahme vom 9. April 2018 die vorgeschlagenen Maßnahmen der mP in der Antragsergänzung als eingriffsmindernde Maßnahmen mit zwar überschaubarer aber durchaus positiver Wirkung, welche einen Beitrag zur verträglicheren Integration der bestehenden Anlagen und Geländeveränderungen in die umgebende, bäuerlich geprägte Kulturlandschaft leisten würden. Es wären jedoch Ergänzungen bzw. Präzisierungen hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Flächenausmaß der Naturteichumpflanzung, Stückzahl und Verortung der erweiterten Obstbaumpflanzungen und ein Pflegekonzept für die in Beilage ./13 blau schraffierten Bereiche notwendig. Zudem sei die vom ASV formulierte Auflage vorzuschreiben.

I.13.2. Die mP brachte in der Stellungnahme vom 10. April 2018 insb. vor, dass sich der ASV im gegenständlichen Verfahren noch nicht mit den bereits in den Stellungnahmen vom 16. Mai 2017 bzw. 11. Dezember 2017 erwähnten naturschutzfachlichen Unterlagen, mit denen er den Aussagen des ASV im Hinblick auf das Landschaftsbild auf gleicher fachlicher Ebene entgegentrete, auseinandergesetzt habe. Das gesamte verfahrensgegenständliche Mauerwerk und die mit ihm einhergehende Geländegestaltung sei überdies bereits ohne Interessenabwägung als bewilligungsfähig anzusehen. Obwohl sich der ASV zwar gegen das Gutachten ausspreche (insb. was die landschaftsprägende Wirkung durch den Schwimmteich samt zugehöriger Anlagen, die prägnante Wegeführung und die geringfügig geänderte Wegegestaltung, anbelange), werde „vorsorglich und unpräjudiziell“ eine gänzlich geschotterte Ausführung des vorgesehenen Wegs vorgesehen um die vom ASV postulierte Prägnanz der Wegeführung entfallen zu lassen. Daher werde der Eventualantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung nach

Maßgabe der durch die der Stellungnahme beigelegten Beilagen modifizierten Einreichunterlagen erteilt werde.

I.14. Daraufhin führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 8. Juni 2018 neuerlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser nahmen ein Vertreter der Bf und der mP sowie der geladene ASV teil. Die belangte Behörde ließ sich entschuldigen.

Der ASV ergänzte im Zuge der mündlichen Verhandlung seine bereits vorliegenden natur- und landschaftsschutzfachlichen Gutachten um eine explizite Stellungnahme zum vorliegenden Privatgutachten vom 27. April 2012 sowie weitere ergänzende fachliche Ausführungen (insb. zur Gestaltung des Teiches und der Wege und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Der rechtsfreundliche Vertreter der mP kündigte eine neuerliche Projektergänzung bis 31. Juli 2018 an.

I.15. Die in der mündlichen Verhandlung angekündigte Antragsmodifizierung der mP erfolgte durch Vorlage eines einheitlichen Beilagensatzes (als „Beilage ./17 bis 24“ bezeichnet) mit Mail vom 31. Juli 2018.

Diese vorgelegten Antragsergänzungen wurden dem ASV mit dem Ersuchen um fachliche Begutachtung übermittelt. Die Antragsunterlagen erwiesen sich jedoch hinsichtlich einiger für die Begutachtung relevanter Punkte als zu ungenau bzw. unklar, weshalb nach Mitteilung dieses Umstandes an den rechtsfreundlichen Vertreters der mP von diesem am 28. September 2018 „Austauschunterlagen“ („Beilage ./23neu“ und „Beilage ./24neu“) vorgelegt wurden.

I.16. Die mit Antragsmodifizierung und Stellungnahme vom 31. Juli 2018 von der mP vorgelegten Unterlagen sowie die mit Schreiben vom 28. September 2018 ausgetauschten Beilagen wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Erstattung eines ergänzenden Gutachtens an den ASV übermittelt.

Am 10. Oktober 2018 wurden von der mP nach Hinweis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auf Widersprüche die Unterlagen „Beilage ./23 neu“ und „Beilage .24 neu“ vorgelegt und die gleichnummerierten Unterlagen, welche mit Schriftsatz vom 28. September 2018 vorgelegt worden waren, ausgetauscht.

I.17. Der ASV erstattete sodann auf Grundlage der nunmehr aktuellen Unterlagen ein seine vorherigen Gutachten und Stellungnahmen vom 27. Oktober 2017, 27. Februar 2018 sowie 8. Juni 2018 ergänzendes Gutachten vom 10. Oktober 2018, GZ: N-LVwG-551102-2018-Bra.

Darin kam der ASV zusammengefasst zum Schluss, dass der vorliegende Eingriff in das Landschaftsbild bei Umsetzung der nunmehr in den nachträglich

eingereichten Beilagen „./23 neu“ und „./24 neu“ dargelegten Maßnahmen soweit gemindert werde, dass dieser nicht mehr als „maßgeblich“ im Sinne des Landschaftsschutzes zu beurteilen und demzufolge keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr festzustellen sei, sofern zwei näher dargelegte Auflagen uneingeschränkt umgesetzt werden.

I.18. Das Ergänzungsgutachten vom 10. Oktober 2018 wurde den Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens wiederum in Wahrung des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt das Beschwerdevorbringen sowie durch die unter Punkt I. dargestellten weiteren eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. September 2017 mit Lokalaugenschein, am 13. Dezember 2017 sowie am 8. Juni 2018.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Zum beantragten Vorhaben/zu den antragsgegenständlichen Maßnahmen:
Mit Antrag vom 23. Oktober 2016 (in der Fassung der Antragsergänzung-/änderungen vom 30. Jänner 2017 und 10. März 2017) suchte die mP bei der belangten Behörde um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für geländegestaltende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Teichanlage, Stiegen und gepflasterten Wegen, Natursteinmauern, Obstbaumpflanzungen und Kompostplätze auf Grundstück Nr. x, KG S., nach Maßgabe der – durch die den Antragsänderungen bzw. -ergänzungen beigegebenen Beilagen ergänzten – Projektunterlagen an.

Mit Eingabe vom 31. Juli 2018 (in der Fassung vom 10. Oktober 2018) wurde der dem Bescheid zugrundeliegende Antrag abgeändert. Gleichzeitig wurden die mit Stellungnahme vom 31. Jänner 2018 und 10. April 2018 eventualiter vorgenommenen Modifizierungen des bescheidgegenständlichen Antrags für gegenstandslos erklärt.

Der ergänzte Antrag vom 31. Juli 2018 in der Fassung vom 10. Oktober 2018 (Beil./17 bis ./24neu), umfasst nunmehr folgende Maßnahmen des beantragten Vorhabens:

Geländegestaltende Maßnahmen (Geländeveränderungen) in Zusammenhang mit der

- Teichanlage („Naturteichanlage");
- Stiegen und Wege;
- Natursteinmauern („Mauerwerke");
- Kompostplätze (2 Bauwerke, einer im Westen, einer im Süden des Grundstücks),

und alle in den Antragsunterlagen angeführten Einrichtungen auf dem Grundstück Nr. x, KG S., eingebettet in die antragsgegenständlichen Geländeveränderungen.

Die Geländegestaltung betrifft eine Projektfläche von 13.980 m², wobei die höchste Geländeaufschüttung 1,75 m, die tiefste Geländeabtragung 1,35 m ausmachen. Die damit einhergehenden Maßnahmen werden im Detail wie folgt ausgestaltet:

Weggestaltung:
Der in annähernd ovaler Form verlaufende Weg innerhalb des projektgegenständlichen Bereiches wird als Schotterrasen ausgeführt.
Der leicht geschotterte (befahrbare) Weg mit einer Länge von etwa 350 m und einer Breite von etwa 3,5 m, der das Grundstück Nr. x; KG S., von der Grundstückszufahrt bis in den Bereich östlich der Hofstelle umrundet, bleibt bestehen.

Wiesenflächen und Baumpflanzungen:
Die im Plan (Beilage./23 neu) in dunkelgrüner Farbgebung dargestellte Wiesenfläche innerhalb des oval verlaufenden Weges wird in Form einer dreischürigen Mahd bewirtschaftet.
Zum derzeitigen Bestand von drei Obstbäumen ist die Pflanzung von (zumindest) drei weiteren Obstbäumen vorgesehen, sodass jedenfalls sechs Obstbäume innerhalb dieser Wiesenfläche vorhanden sind.

2 Natursteinmauern:
Es werden folgende Mauern ausgeführt:

- (Östlicheres) Mauerwerk, westlich der Hofstelle und östlich der Teichanlage mit einer Länge von ca. 35 m.
- (Westlicheres) Mauerwerk, westlich der Teichanlage mit einer Länge von ca. 60 m.

Zwischen den Steinmauern befindet sich ein etwa 1,30 m breiter Stiegendurchlass.

Kompostplätze:
Zwei Kompostplätz (je ~5 m x 4 m und an drei Seiten von einer Mauer umrundet) werden angelegt, wobei einer etwas östlich des Schönungsteiches und westlich des leicht geschotterten Wegs und einer südlich der Hofstelle situiert ist.

Teichanlage:
Die annähernd ovale Teichanlage ist westlich der Hofstelle situiert und ist etwa 24 m lang und 12,5 m breit.
Im östlichen Uferbereich, der Hofstätte gegen Westen zu vorgelagert, befindet sich ein hölzerner Steg von etwa 7,5 m Länge (~ parallel zum Ufer) und etwa 2,5 m Breite. Von diesem aus ragt an dessen Nordende (zusätzlich) eine etwa 4 m x 4 m große Stegfläche in den Teich hinein.
Das Teichufer, ausgenommen der durch die Plattform überbaute Bereich am Ostufer, wird auf einer durchschnittlichen Breite von etwa 75 cm (Fläche ~ 70 m²) mit näher bezeichneten, standortgerechten Pflanzenarten der durchfeuchteten Ufer- bzw. Flachwasserzonen bepflanzt (vgl. zur detaillierten Pflanzenliste die Beilagen „./23 neu und ./24 neu“).
Beim Übergang zwischen der Flach- und der Tiefwasserzone werden Pflanzentaschen eingebracht, welche mit den in einer weiteren Pflanzenliste (angeführt in den Beilagen „./23 neu“ und „./24 neu“) aufgelisteten Wasserpflanzenarten auf einer Fläche von etwa 18 m² bepflanzt werden.
Der Beckenboden der Tiefwasserzone (südöstlicher Bereich des Teiches) wird gemäß den Angaben in den Beilagen „./23 neu und ./24 neu“ durch die Einbringung von Schotter unterschiedlicher Körnung mit einer durchgehenden Schichtdicke von 10 – 15 cm abgedeckt (überzogen).
Die aktuell vorhandene Holzplattform samt dortigem Filterbecken wird im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich reduziert und die dadurch nicht mehr überbaute ufernahe Fläche auf etwa 40 m² mit naturnahen Uferpflanzen (im Antrag / in den Beilagen „./23 neu und ./24 neu“) bepflanzt.
[sh. Antragsmodifizierung und Stellungnahme vom 31.07.2018 bzw. Austauschunterlagen vom 10.10.2018 (inkl. Beilagen ./17 bis 24neu), ON 27 bzw. 33 LVwG-Akt]

<u>Beschreibung Umgebung/Grundstück</u>
Die mP ist Alleineigentümerin des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde B als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmeten Grundstücks Nr. x, KG S., Gemeinde B.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x, KG S., befindet sich im Gemeindegebiet von B, politischer Bezirk Grieskirchen, am sogenannten M.berg auf einer Seehöhe von etwa 400 m ü.A. Das Gelände fällt im Bereich des Grundstücks in Richtung Süden, Südwesten und Westen von etwa 405 m Seehöhe im Nordosten des Grundstücks bis auf etwa 390 m an der Südgrenze im Bereich des nunmehr existenten Schönungsteiches sanft ab, bevor ein deutlich steiler geneigter und teilweise bewaldeter Hang (u.a. Grundstück Nr. z, KG S.) in südwestlicher Richtung bis auf rund 365 m Seehöhe hin abfällt und weiter bis auf etwa 330 m am Ortsrand von B.

Das Grundstück war bis zur flächigen Umgestaltung von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt (ausgedehnter Streuobstbestand südlich des sich innerhalb des Grundstücks befindlichen Vierkanthofes mit weiteren kleineren Baumgruppen, Streuobstflächen westlich und nördlich sowie nordöstlich des Hofes in dessen unmittelbaren Nahbereich). Der an den Hof östlich, nord- und südöstlich angrenzende Geländebereich zeigt eine primäre landwirtschaftliche Grünland- und Ackernutzung, nordwestlich auf dem angrenzenden Grundstück Nr. x, KG S., erstreckt sich ebenfalls eine große agrarisch genutzte Fläche.

Der Hof liegt als Einzelgehöft landschaftlich isoliert von umgebender Bebauung: Das nächstgelegene Gebäude befindet sich etwa 170 m Luftlinie in nördlicher bis nordöstlicher Richtung nahe dem Beginn der langgestreckten privaten Zufahrtsstraße zum Hof, welche durch beidseitige zufahrtsbegleitende Baumreihen in Form einer Allee gesäumt wird. Weitere Gebäude bzw. kleine Gebäudegruppen befinden sich einerseits rund 200 m ebenfalls in nördlicher bis leicht nordöstlicher Richtung sowie rund 250 m Luftlinie in östlicher Richtung. Das nähere Umland um den Hof bis zu einer Distanz von zumindest 200 m, im Westen und Osten auch darüber hinaus gehend, ist vordringlich landwirtschaftlich geprägt durch Äcker und Wiesen in welligem Gelände, nach Süden zu fällt die großteils bewaldete bzw. zumindest lückig bestockte Hangkante zum Ortsbereich von B ab, wobei die Höhendifferenz zwischen Hof und Ort bei durchschnittlich etwa 80 – 90 m liegt.

Charakteristisch für diese landwirtschaftlich geprägte Landschaft um den Hof sind mehrere Alleen bzw. Baumreihen entlang der Wege und landwirtschaftlichen Straßen sowie (sofern noch vorhanden) Streuobstbestände bei den landwirtschaftlichen Gehöften. Auf dem Gelände rund um den Hof, beginnend bei der Zufahrt (Vorplatz) und in weiterer Folge neben dem Teich sowie auf der Grünfläche südlich des Hofes sind große Skulpturen aufgestellt (etwa beim Teich ein X). Etwa 120 m westlich, etwa 150 m nördlich bzw. etwa 230 m nordwestlich des Hofes verläuft die Waldrandlinie einer ausgedehnten, etwa 34 ha großen Waldfläche. Dadurch findet sich in diesem Bereich eine Waldrandlinie im Verzahnungsbereich zwischen den Waldflächen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Zusammenfassend ist die Landschaft im näheren Umkreis des Hofes deutlich land- und ab einer Distanz von zumindest etwa 120 m im Westen bzw. ebenso ab etwa 140 m in südöstlicher Richtung auch forstwirtschaftlich geprägt und durch einen vergleichsweise geringen Zersiedelungsgrad ausgezeichnet. Die infrastrukturelle Erschließung beschränkt sich auf kleinere Straßen, Güterwege und Wege, durch welche die vorhandenen Gebäude an das Verkehrsnetz angeschlossen sind.

Das gegenständliche Grundstück sowie der gesamte Bereich des M.berges und auch die Ortschaft B befindet sich gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich in der Raumeinheit "Inn- und Hausruckviertier

Hügelland". Es handelt sich hierbei um ein großräumiges Schlier- und Sandgebiet mit Decken- und Terrassenschotter in Randbereichen. Die Schottergebiete weisen jedoch vielfach Lößüberdeckung auf. Generell handelt es sich um eine Buckel- und Hügellandschaft bis zu einer Seehöhe von 600 m. Die Landwirtschaft ist geprägt von Ackernutzung in ebenen Lagen, Wirtschaftswiesen finden sich zumeist in geneigten oder auch feuchteren Lagen. Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und Böschungen sind außer in den ebenen Ackerbaugebieten noch häufig, wenngleich in unterschiedlicher Größe und Ausprägung, vorhanden und tragen zum Landschaftscharakter bei. Auffällig sind noch zahlreiche, zum Teil auch große Obstbaumwiesen (Streuobstbestände). Neben einigen Kleinstätten finden sich in dieser Raumeinheit vordringlich bäuerlich geprägte, kleine Siedlungen, Weiler und Einzelhöfe (Vierkant- und Vierseithöfe).

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft - Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest:

- Obstbaumwiesen und -Zeilen erhalten und entwickeln;
- Naturferne Teichanlagen zu naturnahen Stillgewässern entwickeln;
- Naturnahe und landschaftlich bedeutende Einzelelemente wie Hecken, Einzelbäume, Gebüsche, Böschungen erhalten;
- Zersiedelung hintan halten.

Die angeführte Charakterisierung der gesamten Raumeinheit spiegelt sich auch im gegenständlich relevanten Teilbereich gut wieder, wobei jedoch jedenfalls der lokale Raumcharakter des durch Sichtbeziehungen determinierten Landschaftsraumes vordringliche Relevanz besitzt.

<u>Zum Naturhaushalt und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten</u>

Auf der gegenständlichen Fläche haben sich vor der bereits (großteils) erfolgten Projektverwirklichung landwirtschaftlich genutzte Grünland-Lebensraumtypen befunden. Die Fläche war zudem partiell bestockt, vermutlich großteils von Obstgehölzen. Solche zumeist extensiv genutzten Lebensräume bieten trotz kontinuierlicher anthropogener Maßnahmen im Zuge der bäuerlichen Bewirtschaftung zahlreichen Arten der Kulturlandschaft einen geeigneten Lebensraum, insbesondere auch dann, wenn alte Obstbäume mit ihren zahlreichen ökologischen Nischen für Insekten, Fledermäuse und Vögel vorhanden sind.

Durch die gegenständliche Umgestaltung des Geländes und der ehemaligen Bestandesstrukturen ist es hier einerseits zu einem Eingriff in diesen Lebensraum, vordringlich durch die offensichtliche Entfernung alter Gehölzstrukturen gekommen, wobei (mangels Aufzeichnungen über die vormalige Bestandessituation) keine Aussagen zu hiervon konkret betroffenen Arten getroffen werden können.

Andererseits werden durch die projektgegenständliche Anlage der Steinmauern und des Teiches (Teilbereich Flachwasserzone) wieder neue potenzielle Habitate,

vordringlich jedoch für andere Arten und Artengruppen, insbesondere Reptilien und Amphibien, teilweise auch für Insektenarten geschaffen. Auch die projektierte Obstbaumpflanzung und eine naturnähere Wiesenbewirtschaftung im angegebenen Teilbereich des Grundstücks Nr. x, KG S., ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu werten.
Es findet daher eine Veränderung der Lebensraumeignung des gegenständlichen Areals statt (bzw. hat eine solche stattgefunden), wodurch einerseits Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche beeinträchtigt, andere Arten jedoch auch (zumindest potenziell) gefördert werden (bzw. worden sind).
Somit ist keine alleinige bzw. wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, sondern eine qualitative Veränderung festzustellen, durch welche trotz der Beeinträchtigung des Lebensraumangebotes bei Projektverwirklichung neue Habitatstrukturen geschaffen werden und diese grundsätzlich ebenso ökologisch relevante Nischen beinhalten.

Eine Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist gesamtheitlich betrachtet zu verneinen. Auch hierbei hat durch die bereits großteils erfolgte Projektverwirklichung grundsätzlich eine Veränderung der lokalen Grundlagen für derartige Lebensgemeinschaften stattgefunden und kam es daher naturgemäß zu einer Schädigung für solche Arten, welche an die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit alten Obstbaumbeständen angewiesen sind. Jedoch können sich andererseits neue Lebensgemeinschaften, die an aquatische Lebensräume oder Trockenmauer-Standorte angepasst sind, etablieren. Zudem bestehen weiterhin einige der ehemals vorhandenen Bäume bzw. wurden/werden neue Obstbäume gepflanzt, wodurch diese im Zuge deren Entwicklung bzw. Alterung auch einen Teilaspekt des Lebensraumangebotes um den Hof herum darstellen werden. Es ist von einer Entwicklung auszugehen, wie sie sowohl in der Kulturlandschaft, teilweise aber auch in Naturlandschaften kontinuierlich ablaufen und es daher aus naturschutzfachlicher Sicht von Bedeutung ist, wie sich Veränderungen auswirken und wie die Basis für neue Etablierung von Pflanzengesellschaften oder Tierpopulationen ermöglicht wird. Im gegenständlichen Fall ist eine derartige Neuentwicklung nicht verhindert, in Teilaspekten auch gefördert.
Es kam bzw. kommt daher im Zuge einer gesamtheitlichen Beurteilung durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zu einer Veränderung, nicht jedoch zu einer maßgeblichen Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten.

<u>Zum Erholungswert der Landschaft:</u>
Der Erholungswert der Landschaft wird im gegenständlichen Landschaftsraum nur geringfügig beeinträchtigt:
Es handelt sich um ein Privatgelände, sodass ein unmittelbares Durchwandern oder eine sonstige Nutzung dieses Geländes für die Allgemeinheit nicht möglich ist. Das gegenständliche Gelände ist im Verlauf potenzieller Wegabschnitte außerhalb des

Privatgeländes nur partiell bzw. kleinräumig einsehbar, sodass eine allfällige Störwirkung für den Betrachter auf einen kurzen Teilabschnitt beschränkt ist. Von vorbeiführenden Wegen aus bietet sich dem Betrachter das Bild einer von gartenarchitektonisch gestalteten Elementen durchsetzten Kulturlandschaft. Dieser Eindruck steht dem hier grundsätzlich zu erwartenden Bild einer traditionell bäuerlich genutzten Kulturlandschaft mit Streuobstbeständen um den Hof, allenfalls mit Bauerngarten und sonstigen bäuerlichen Nutzflächen entgegen. Dennoch ist das Empfinden einer Störung im Sinne der Beeinträchtigung des Erholungswertes im gegenständlichen Fall als relativ zu werten. Dies auch deswegen, weil auch das neu gestaltete Areal um den Hof weiterhin Elemente eine ländlichen Kulturlandschaft beinhaltet (etwa Obstbäume, Allee, Wiesenflächen). Ein Erholungssuchender, welcher abseits vom Siedlungsraum eine traditionell genutzte Kulturlandschaft erfahren möchte, wird im gegenständlichen Abschnitt des betroffenen Landschaftsraumes somit eine Situation vorfinden, welche dieser Erwartungshaltung nicht uneingeschränkt entspricht.
Somit ist eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zwar unter diesem Aspekt betrachtet gegeben, jedoch ist in Summe betrachtet von keiner wesentlichen Beeinträchtigung dieser Landschaftsfunktion zu sprechen, da einerseits nur ein Teilbereich von den gesetzten Maßnahmen auf der gegenständlichen Fläche betroffen ist und zudem auch das für den Erholungssuchenden nutzbare Umfeld des Privatgeländes keine über Wanderwege hinausgehenden Einrichtungen für eine konkrete Erholungsnutzung aufweist. Auch ist das gegenständliche Gelände im Verlauf potenzieller Wegabschnitte nur partiell bzw. kleinräumig einsehbar, sodass eine allfällige Störwirkung für den Betrachter auf einen kurzen Teilabschnitt beschränkt ist, woraus keine Maßgeblichkeit des Eingriffs abzuleiten ist.

Zum Landschaftsbild

Die anthropogene Gestaltung des Geländes im Nahbereich des Bauernhofes auf einer ehemals ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Fläche trägt innerhalb des einsehbaren Landschaftsbereiches jedenfalls zu einer deutlichen Veränderung dieses Ausschnitts des Landschaftsbildes bei:
Bei einer Gegenüberstellung des betroffenen Geländes vor und nach der projektgegenständlichen Umgestaltung wird deutlich, dass hier in einem Teilbereich einer ehemals landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zumindest in Teilabschnitten eine Veränderung zu einer gartenarchitektonisch gestalteten Grünlandfläche stattgefunden hat. Dies verdeutlicht sich zwar nicht primär durch die erfolgten Geländeveränderungen, jedoch durch die damit in Zusammenhang stehenden projektgegenständlichen Maßnahmen, insbesondere in der Anlage des Schwimmteiches westlich des Hofes und den bogenförmigen Wegen im Umfeld dieses Teiches. Im Detail weisen die einzelnen Elemente folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf:

Durch die Ausgestaltung des Weges innerhalb des Projektareals als Schotterrasen, kann dieser im Zuge der Sukzession zumindest lückig oder mosaikartig von trittresistenten Gefäßpflanzen und Kryptogamen durchwachsen werden, was sich auf dessen Erscheinungsbild im Landschaftsbild auswirken wird. Dadurch kann bei geeigneter Entwicklung, welche die beschriebene und anzustrebende Sukzession unterstützt, eine optische Integration des Weges in die angrenzenden Grünlandflächen (Wiese mit Obstbäumen) erzielt werden. Dies bedingt aber jedenfalls die Toleranz einer solchen Sukzession, was die Bekämpfung von partiellem Bewuchs, etwa mittels Herbiziden, auszuschließen hat.

Die geschwungenen Steinmauern samt deren Stiegendurchlässen, welche eine Terrassierung des Geländes westlich des Hofes bewirken, sind zwar optisch ansprechend gestaltet und weisen auch eine nicht abzustreitende ökologische Funktion auf, tragen als gestalterische Elemente jedoch zum Gesamteindruck des Geländeabschnittes westlich des Hofes als Freizeitbereich innerhalb einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit der gegenständlichen Flächenwidmung „Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland)" bei.

Der leicht geschotterte, befahrbare Weg mit einer Länge von etwa 350 m und einer Breite von etwa 3,5 m, welcher im Norden (ausgehend von der Hofzufahrt), Westen, Süden und teilweise auch im Osten etwa dem Grenzverlauf des Grundstücks Nr. x, KG S., folgt, passt sich aufgrund der bereits teilweise begrünten Oberfläche gut in das gemäß der Flächenwidmung landwirtschaftlich genutzte Gelände ein. Diesbezüglich kann daher kein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild festgestellt werden, denn auch wenn es sich um eine anthropogen gestaltete Struktur handelt, bindet sich der Weg aufgrund der vorliegenden Ausprägung gut in die Kulturlandschaft ein. Der Weg erscheint nachvollziehbar einer landwirtschaftlichen Nutzung zugehörig und ist demzufolge als Strukturelement einer land- und teilweise auch forstwirtschaftlich geprägten und kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft zuzurechnen.

Bei den zwei verfahrensgegenständlichen, als „Kompostanlaqen“ titulierten Bauwerken, eines westlich des Hofes (Distanz zum Hof etwa 94 m), eines südlich des Hofes (Distanz zum Hof etwa 60 m) handelt es sich um überdachte (Holzkonstruktion mit Blechdach), jedoch an einer Seite offene Betonschalungen. Primär entscheidend für die landschaftsschutzfachliche Beurteilung dieser Bauwerke ist das Erscheinungsform im Landschaftsbild bzw. Auswirkung auf das Landschaftsbild. Somit ist der Inhalt (Kompost oder Lagerplatz für Bau- und Gartenutensilien) nicht derart wesentlich, auch wenn eine Kompostmiete oder ein Komposthaufen einen anderen Eindruck vermittelt als die Gesamtheit der derzeit hier gelagerten Gegenstände. Im gegenständlichen Bereich ist zudem die Einsichtigkeit ins Innere dieses Bauwerks geländebedingt eingeschränkt, weswegen eine Wahrnehmbarkeit des Inhalts nur aus geringer Distanz und von

westlicher Richtung aus betrachtet möglich ist. Grundsätzlich sind beide Bauwerke somit nicht als maßgebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festzustellen, solange deren Seiten- und Rückteile durch Sichtschutzpflanzungen abgeschirmt werden und dadurch von der Ferne aus betrachtet der optische Eindruck von Gehölzgruppen vermittelt wird.

Die angegebene Bewirtschaftungsart und Ausgestaltung der Obstbaumwiese innerhalb des als Schotterrasen auszuführenden annähernd oval verlaufenden Weges gemäß der planlichen Darstellung in „Beilage./23 neu“ als dreischürige Wiese und eines in diesem Bereich aus zumindest sechs Obstbäumen bestehenden Baumbestandes ist aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen. Durch eine dichtere Bestockung des Bereichs, welcher dem Hof und dem Naturteich mit Schwimmbereich im Westen (bzw. hinsichtlich des Teiches auch im Norden) vorgelagert ist, ergibt sich zudem eine sich sukzessive mit dem Baumwachstum entwickelnde optische Abschirmwirkung, welche jedoch aufgrund der erforderlichen Pflanzungsabstände, der sich in die Höhe entwickelnden Baumkronen und einer fehlenden Belaubung im Winterhalbjahr nur von partieller Wirkung ist. Durch die Pflanzungen kommt es daher zwar zu einer Verringerung der Wahrnehmbarkeit der von den getätigten Maßnahmen westlich des Hofes ausgehenden Eingriffswirkungen auf das lokale Landschaftsbild, nicht jedoch der verbleibenden Wirkung des jeweiligen Eingriffs auf das Landschaftsbild im einsehbaren Nahbereich. Die Obstbaumpflanzung auf gegenständlicher Fläche ist für sich alleinig betrachtet aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als positiv zu beurteilen.

Als für den Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich problematische Einrichtung verbleibt der Schwimmteich im Grünland, welcher in seiner bisherigen Gestaltung aufgrund seiner zumindest partiellen technischen Ausführung in Form der mittels Edelstahl (oder metallisch wirkender Teichfolie) ausgekleideten Tiefenzone von geometrischer Gestalt als Fremdkörper in dieser Kulturlandschaft in Erscheinung tritt. Im Vergleich zu den vormaligen planlichen Unterlagen und der bisherigen Ausführung dieser Anlage ist aber festzustellen, dass nunmehr Maßnahmen gesetzt worden sind bzw. partiell nachträglich als eingriffsminimierende Maßnahmen vorgesehen sind, welche dazu geeignet sind, das naturferne Erscheinungsbild zu kaschieren bzw. zu reduzieren. Dazu tragen die zusätzlichen Bepflanzungen in der Flachwasserzone bei, sodass hier trotz der künstlichen Anlage ein optisch naturnaher Eindruck entsteht und diese Flachwasserzone auch in ökologischer Hinsicht aufgewertet wird.
Weiterhin verbleibt die Tiefenwasserzone (Schwimmbereich) in Form eines geometrischen Beckens mit an einer Schmal- und einer Längsseite anschließenden Holzplattform bzw. Stegkonstruktion. Trotz der hier an den nicht mittels der Holzflächen überbauten Randzonen nunmehr vorgesehenen Anbringung von Pflanzentaschen, von denen aus ein Wachstum submerser Pflanzen ermöglicht

werden soll, wird sich das grundsätzliche, geometrische Erscheinungsbild nicht maßgeblich ändern.
Um die technisch und somit naturfern wirkende Gestaltung der Tiefenwasserzone zu mindern, wurden in den nachreichten Unterlagen „Beilage./23 neu“ und „./24 neu“ weitere Maßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich um:

1) Überschüttung des Beckenbodens mit Schotter von unterschiedlicher Körnung in einer durchgehenden Schichtdicke von 10 – 15cm.
2) Reduktion der ostseitigen Holzplattform in ihrer Länge von vormals 15 m auf 7,5 m und anstelle des entfernten Abschnitts dieser Plattform die Bepflanzung der dadurch nicht mehr überbauten Fläche von etwa 40 m² unter Verwendung „naturnaher“ Uferpflanzen.

Bei uneingeschränkter Ausführung und dauerhaften Beibehaltung dieser nunmehr nachträglich vorgesehenen Maßnahmen ist ein eingriffsminimierender Effekt in Hinblick auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ festzustellen.
Es verbleibt dadurch ein geminderter, wenngleich aus der Nähe betrachtet dennoch wahrnehmbarer Charakter eines Schwimmbeckens mit Freizeitbereich (Liegeflächen, Steg) auf einer Fläche, welche gemäß der Widmung als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert ist. Gleichermaßen wird durch die zu erwartende Summenwirkung der nunmehr nachträglich vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffserheblichkeit des vorliegenden Eingriffs im Grünland, jedoch im unmittelbaren Nahbereich zu einem renovierten Hofgebäude, soweit minimiert, dass von keinem wesentlichen Eingriff mehr zu sprechen ist, welcher das Landschaftsbild maßgeblich beeinträchtigen würde und somit in der konkreten Lage und unter den gegebenen lokalen Rahmenbedingungen nicht grundsätzlich dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Denn nicht die Existenz des Schwimmteiches per se an der gegebenen Stelle im Grünland wäre als wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen, sondern dessen bislang vorliegende Gestaltung. Ein naturnah wirkender Teich – allenfalls auch mit einer Tiefenzone, welche zum Schwimmen genutzt werden kann – wäre nicht als maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild in gegenständlicher Lage im Grünland festzustellen, solange keine künstlichen, optisch wahrnehmbaren Konstruktionen den naturnahen Eindruck maßgeblich konterkarieren. Im gegenständlichen Fall ist die Flachwasserzone naturnah ausgebildet und kann auch eine ökologisch bedeutsame Funktion aufweisen, bislang (vor Einbringung der „Antragsgegenständliche Maßnahmen, dargestellt in „Beilage./23 neu“ und „.24/ neu“) waren jedoch die Tiefenzone und deren Randbereiche als technisch wirkende Konstruktion präsent.
Bei Umsetzung der nunmehr in den nachträglich eingereichten Beilagen „./23 neu“ und „./24 neu“ dargelegten eingriffsminimierenden Maßnahmen kann dieser wahrnehmbare Eindruck soweit gemindert werden, dass der vorliegende Eingriff nicht mehr als „maßgeblich“ im Sinne des Landschaftsschutzes zu beurteilen ist und demzufolge in Summe keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme mehr festzustellen ist, sofern nachträglich angeführte Auflagen uneingeschränkt umgesetzt werden:

1. Der sich entwickelnde Bewuchs des in annähernd ovaler Form verlaufende Weg innerhalb des projektgegenständlichen Bereiches, welcher als Schotterrasen ausgeführt wird, darf nicht mittels Herbizideinsatz bekämpft bzw. unterdrückt werden.

2. Die Bepflanzungen im Randbereich der Kompostplätze ist als eine Bepflanzung, bestehend aus heimischen Gehölzarten (geeignet sind dabei etwa Gemeine Hasel, Schwarz-Hollunder, Gewöhnlicher Schneeball und Kornel-Kirsche; nicht heimisch ist etwa Kirschlorbeer!), auszuführen und in dieser Form als Sichtschutzpflanzung zu belassen.

[Gutachten bzw. Stellungnahmen ASV, ON 12, 19, 26, 34 des LVwG-Aktes]

Zum Wiederherstellungsauftrag

Im Frühjahr 2011 hat die mP auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück geländegestaltende Maßnahmen ausgeführt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2011, GZ: N10-135-2011, wurde der mP in Spruchpunkt II. ein Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 erteilt. Ihm wurde aufgetragen, die auf dem Grundstück Nr. x und den Bauflächen .3/5, .3/6, .167, je KG S., ohne naturschutzbehördliche Bewilligung durchgeführten geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von ca. 7.000 m² zurückzunehmen und den vorigen Zustand als landwirtschaftlich bewirtschaftete Nutzfläche bis zum 31.7.2012 wiederherzustellen, indem die nordöstlich des Hofes auf Grundstück Nr. x und den Bauflächen .3/5, .3/6, .167, je KG S., erfolgte Geländeabtragung mit Erdmaterial aufgeschüttet wird, sowie die im südlichen und westlichen Teil des Grundstücks Nr. x, KG S., errichtete Teichanlage, der Schönungsteich, errichtete Mauerwerke, Stiegen, gepflasterte Wege und die Terrasse vor dem Haus abgetragen werden, sowie das Gelände an das ursprüngliche Geländeprofil und anschließend an die angrenzenden Grundstücke angeglichen wird.

Mit Berufungsbescheid vom 23. August 2012, GZ: N-106248/17-2012-Has/Gre, wurde in Spruchpunkt I. der Wiederherstellungsauftrag eingeschränkt. Ausgenommen wurden konkret:

1. die geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Gelände der beiden westlich und südlich des Hofes errichteten Terrassen, des Gemüsegartens, der anschließenden Gartenfläche bis zur ersten Natursteinmauer östlich der Teichanlage, des Schönungsteichs und der an das öffentliche Straßennetz angeschlossenen privaten Zufahrtsstraße (Bewilligt mit Bescheid vom 10. Mai 2012, GZ: N10-3-2012).
2. die geländeabtragenden Maßnahmen, die nordöstlich des Hofes zwecks Errichtung von Garagenbauten durchgeführt wurden. (Bewilligt mit Bescheid vom 22. Februar 2012, GZ: N 10-4-2012)

3. die in Nähe des Schonungsteichs situierte Verrieselungsanlage bestehend aus einem Pflanzenbecken und aus über einem Kiesbeet angeordneten Metallrohren (Bestandteil des bewilligten Schönungsteichs).

Mit Berichtigungsbescheid vom 17. Oktober 2012, GZ: N-106248/34-201-Has/Gre, wurde eine neue Frist für die aufgetragenen Wiederherstellungsmaßnahmen mit 31. Dezember 2013 festgesetzt.
[angeführte Bescheide aus dem Behördenakt]

Zum bisherigen naturschutzbehördlichen Konsens:
Mit Bescheid vom 10. Mai 2012, GZ: N10-3-2012, wurde dem Antragsteller die naturschutzbehördliche Bewilligung für die auf dem Grundstück Nr. x, KG S., durchgeführten geländegestaltenden Maßnahmen gemäß den vorgelegten Projektunterlagen eingeschränkt auf das Gelände der beiden westlich und südlich des Hofes errichteten Terrassen, des Gemüsegartens, der anschließenden Gartenfläche bis zur ersten Natursteinmauer östlich der Teichanlage, des Schönungsteichs und die an das öffentliche Straßennetz angeschlossene private Zufahrtsstraße unter näher bezeichneten Auflagen erteilt. Im Übrigen wurde der Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung von geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. x, KG S., als unbegründet abgewiesen.

In der dagegen eingebrachten Berufung vom 24. Mai 2012 wurde der Antrag auf Bewilligung in jenem Umfang zurückgezogen, in dem dieser Antrag mit dem bekämpften Bescheid als unbegründet abgewiesen wurde.

Mit Berufungsbescheid vom 23. August 2012, GZ: N-106248/17-2012-Has/Gre, wurde in Spruchpunkt II., der vorletzte Absatz des bekämpften Bescheidspruchs mit dem Wortlaut „Im Übrigen wird der Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung von geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Grst. Nr. x, KG S. als unbegründet abgewiesen“ ersatzlos behoben.
[angeführte Schriftstücke aus dem Behördenakt]

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 12. September 2017
Die unter Anwesenheit der erkennenden Richterin, des Schriftführers sowie des ASV am 12. September 2017 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort (B – Gemeindeamt und verfahrensgegenständliches Grundstück) dauerte fünf halbe Stunden.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte, beurteilungserhebliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb. aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren unbestritten und erschienen dem Gericht glaubhaft und

ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Die festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 durch die gegenständliche Maßnahme und das Ausmaß der Störung, Beeinträchtigung, Schädigung ergeben sich insb. aus den Ausführungen des ASV, welche mit den persönlichen Eindrücken der erkennenden Richterin, die diese beim gemeinsamen Ortsaugenschein gewinnen konnte, im Einklang stehen. Der ASV hat aufgrund der während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mehrmals vorgenommen Antragsergänzungen/-modifizierungen der mP mehrere (ergänzende) Gutachten bzw. Stellungnahmen abgegeben, welche aufeinander aufbauen und sowohl diesbezüglich als auch in sich schlüssig und nachvollziehbar sind. Überdies ist der ASV auch in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2018 ausführlich auf das von der mP vorgelegte Privatgutachten vom 27. April 2012 eingegangen und hat die über weite Strecken übereinstimmenden Ausführungen genauso wie (vermeintliche) Widersprüche dargelegt. Er konnte unter Darlegung der von ihm angewandten Methodik nachvollziehbar dartun, warum in einzelnen Punkten abweichende bzw. sich widersprechende Aussagen zwischen seiner Beurteilung und jener im Privatgutachten vorgenommenen vorliegen und die für seine fachliche Bewertung wesentlichen Beurteilungskriterien anschaulich erläutern. Auch berücksichtigt das Gutachten des ASV sämtliche Antragsänderungen der mP und das Privatgutachten vom April 2012 naturgemäß nur das zu diesem Zeitpunkt beantragte Projekt.
In seinem Befund stellt der ASV jeweils ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (derzeitiger Bestand, unmittelbar angrenzender Baubestand, weitere Umgebung) sowie die in Begutachtung gezogenen Eckpunkte des geplanten Vorhabens (in ihrer jeweils im Begutachtungszeitraum aktuellen Ausgestaltung) dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der ASV seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden relevanten Kriterien und stellt demgemäß dar, welche Auswirkungen das Projekt auf die nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter und hier insb. auf das Landschaftsbild hat. Dazu setzte dieser auch das vorherrschende Landschaftsbild mit dem nach der (zum Teil bereits erfolgten) Vorhabensverwirklichung entstehenden bzw. zum Teil bereits entstandenen in Beziehung und erläuterte, inwiefern es dabei zu Veränderungen kommen wird bzw. bereits gekommen ist. Der ASV fertigte dazu überdies Fotos an bzw. organisierte sich Luftbildaufnahmen aus unterschiedlichen Jahren, die die Nachvollziehbarkeit seiner Ausführungen (insb. jene zu den Sichtbeziehungen und dem früher vorherrschenden Landschaftsbild und die Änderungen durch die Vorhabensverwirklichung) nochmals wesentlich erleichtern. Insgesamt gelingt es dem ASV durch diese verbale und grafische Beschreibung gut, Dritten eine genaue Vorstellung von den örtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen und seine fachlichen Aussagen nachzuvollziehen. Der ASV setzt sich überdies – wie bereits zuvor dargelegt – intensiv mit den wesentlichsten Ausführungen in der Beschwerde sowie mit den Feststellungen und Schlussfolgerungen des vorgelegten, aber nicht mehr die aktuellen

Projektunterlagen berücksichtigende Privatgutachten auseinander und vermag seine in einigen Punkten divergierenden Auffassungen verständlich und unter Bezugnahme auf sein Gutachten und den Befund bzw. die von ihm angewandte Methodik zu begründen.
Das aufgrund der Beurteilung sämtlicher in einem Verfahren gemäß § 5 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 zu beurteilender Schutzgüter daher vollständige und schlüssige Gutachten des ASV war für das Gericht auch insofern nachvollziehbar, da dieser seine Ausführungen auch anlässlich des gemeinsam vorgenommenen Lokalaugenscheins und im Zuge der mündlichen Verhandlungen anschaulich erläutern konnte und mit entsprechenden Fotodokumentationen belegte. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das Verwaltungsgericht daher primär auf das Gutachten des ASV Mag. B.

Die weiteren Feststellungen (zum Standort des Vorhabens, zur Eigentümereigenschaft, Flächenwidmung, den bereits bestehenden Bewilligungen usw.) ergaben sich im Übrigen übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insb. aus den maßgeblichen Projektunterlagen sowie dem Gutachten des ASV.

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der zuvor dargelegten Überlegungen schlüssig und vollständig aus den vorliegenden Beweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben
(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem

Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird; [...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. [...]

§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.
[...]“

III.2. Hinsichtlich der von der Bf vorgebrachten Mangelhaftigkeit des behördlichen Ermittlungsverfahrens (fehlende Beteiligungsmöglichkeiten, unterlassene Ermittlungsschritte etc.) sei noch angemerkt, dass darauf nicht weiter einzugehen ist, da die Entscheidung des Verwaltungsgerichts an jene des der belangten Behörde tritt. Im Rahmen dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde den Parteien insb. durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein und weiterer Verhandlungen sowie der jeweils ausdrücklich eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit zu den eingeholten ASV-Gutachten hinreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Ermittlungsergebnissen und rechtlichen Annahmen zu äußern. Davon hat die Bf – wie sämtliche Parteien – auch Gebrauch gemacht.

III.3. Zum Vorwurf der entschiedenen Sache

Wenn die Bf vorbringt, dass mit der angefochtenen Entscheidung der belangten Behörde in entschiedener Sache bezüglich des Wiederherstellungsauftrages der Berufungsbehörde eine neuerliche Entscheidung herbeigeführt worden sei, so kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden:

Mit Bescheid vom 10. Mai 2012, GZ: N10-3-2012, wurde der mP die naturschutzbehördliche Bewilligung für die auf dem Grundstück Nr. x, KG S., durchgeführten geländegestaltenden Maßnahmen gemäß den vorgelegten Projektunterlagen eingeschränkt auf das Gelände der beiden westlich und südlich des Hofes errichteten Terrassen, des Gemüsegartens, der anschließenden

Gartenfläche bis zur ersten Natursteinmauer östlich der Teichanlage, des Schönungsteichs und die an das öffentliche Straßennetz angeschlossene private Zufahrtsstraße unter näher bezeichneten Auflagen erteilt. Im Übrigen wurde der Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung von geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. x, KG S., als unbegründet abgewiesen.

In der gegen diesen Bewilligungsbescheid vom 10. Mai 2012 (mit dem eben nur teilweise die beantragte naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt wurde und teilweise der Antrag abgewiesen wurde) gerichteten Berufung vom 24. Mai 2012 zog die mP den ursprünglichen Bewilligungsantrag in jenem Umfang zurück, in dem dieser Antrag mit dem bekämpften Bescheid als unbegründet abgewiesen wurde. Im Berufungsbescheid vom 23. August 2012, GZ: N-106248/17-2012-Has/Gre, wurde daher in Spruchpunkt II. konsequenter Weise die Abweisung dieses Teils des Antrags ersatzlos behoben (konkret wurde die Passage des Spruchs im Erstbescheid „Im Übrigen wird der Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung von geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Grst. Nr. x, KG S. als unbegründet abgewiesen“ ersatzlos behoben). Somit wurde aber über die naturschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit der „zurückgezogenen Antragsteile“ (konkret die geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. x, KG S.) noch nie bescheidmäßig rechtskräftig abgesprochen und liegt diesbezüglich folglich keine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor.

Wie von der Bf angesprochen, wurde der mP tatsächlich mit Bescheid vom 28. Juli 2011, GZ: N10-135-2011, in Spruchpunkt II. auch ein Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 erteilt. Ihr wurde darin aufgetragen, die auf dem Grundstück Nr. x und den Bauflächen .3/5, .3/6, .167, je KG S., ohne naturschutzbehördliche Bewilligung durchgeführten geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von ca. 7.000 m² zurückzunehmen und den vorigen Zustand als landwirtschaftlich bewirtschaftete Nutzfläche wiederherzustellen, indem die nordöstlich des Hofes auf Grundstück Nr. x und den Bauflächen .3/5, .3/6, .167, je KG S., erfolgte Geländeabtragung mit Erdmaterial aufgeschüttet wird, sowie die im südlichen und westlichen Teil des Grundstücks Nr. x, KG S., errichtete Teichanlage, der Schönungsteich, errichtete Mauerwerke, Stiegen, gepflasterte Wege und die Terrasse vor dem Haus abgetragen werden, sowie das Gelände an das ursprüngliche Geländeprofil und anschließend an die angrenzenden Grundstücke angeglichen wird.

Mit Berufungsbescheid vom 23. August 2012, GZ: N-106248/17-2012-Has/Gre, wurde in Spruchpunkt I. dieser Wiederherstellungsauftrag eingeschränkt. Ausgenommen wurden konkret:

1. die geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Gelände der beiden westlich und südlich des Hofes errichteten Terrassen, des Gemüsegartens, der

anschließenden Gartenfläche bis zur ersten Natursteinmauer östlich der Teichanlage, des Schönungsteichs und der an das öffentliche Straßennetz angeschlossenen privaten Zufahrtsstraße (Bewilligt mit Bescheid vom 10. Mai 2012, GZ: N10-3-2012).

2. die geländeabtragenden Maßnahmen, die nordöstlich des Hofes zwecks Errichtung von Garagenbauten durchgeführt wurden. (Bewilligt mit Bescheid vom 22. Februar 2012, GZ: N 10-4-2012)
3. die in Nähe des Schonungsteichs situierte Verrieselungsanlage bestehend aus einem Pflanzenbecken und aus über einem Kiesbeet angeordneten Metallrohren (Bestandteil des bewilligten Schönungsteichs).

Ob bzw. in welchen Umfang für die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen bereits ein Wiederherstellungsauftrag erteilt wurde, ist jedoch für die Frage, ob mit dem gegenständlichen angefochtene Bescheid – wie von der Bf behauptet – über eine entschiedene Sache abgesprochen wurde, unerheblich: Denn für das rechtliche Schicksal des verfahrensgegenständlichen Bewilligungsverfahrens ist es nicht maßgeblich, ob bzw. dass die antragsgegenständliche Maßnahme (zumindest teilweise) vom rechtskräftigen Wiederherstellungsauftrag erfasst ist. Ein rechtskräftiger Wiederherstellungsauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001 steht der Durchführung eines sich auf die wiederherzustellenden Maßnahmen beziehenden Bewilligungsverfahrens vielmehr nicht entgegen.

III.4. Zur Bewilligung gemäß § 5 Z 15 iVm § 14 Oö. NSchG 2001:

III.4.1. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht

Gemäß § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 bedarf die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, im nach dem im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Grünland einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Gegenständliches Vorhaben hat geländegestaltende Maßnahmen und damit einhergehende Maßnahmen (insb. Teichanlage, Stiegen und Wege, Natursteinmauern, Kompostplätze) auf einer Projektfläche von 13.980 m² auf Grundstück Nr. x, KG S., zum Inhalt, wobei die höchste Geländeaufschüttung 1,75 m und die tiefste Geländeabtragung 1,35 m betragen. Das gegenständliche Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde B nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet, sondern als „Grünland - Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ ausgewiesen. Das geplante Vorhaben liegt somit gemäß § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 im Grünland und überschreitet die Schwelle von 2.000 m² sowie Veränderung der Höhenlage von mehr als 1 m an einer Stelle und stellt somit zweifelsfrei eine nach § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtige Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen dar. Das beantragte Vorhaben ist somit nach § 5 Z 15 in Verbindung mit § 14 leg. cit. bewilligungspflichtig.

III.4.2. Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen

Gegenstand des Bewilligungsverfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist das entsprechend den aktuellen Projektunterlagen (Stand: Eingabe vom 31. Juli bzw. 10. Oktober 2018) beantragte Vorhaben. Dieses Vorhaben ist zu bewilligen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 Oö. NSchG 2001 erfüllt sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, sofern durch das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, - gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen bzw. Befristungen (vgl. dazu § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) – weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört werden, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Dies ist somit in weiterer Folge zu prüfen.

III.4.3. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Hinsichtlich der Vegetation ist festzuhalten, dass sich auf der verfahrensgegenständlichen Fläche vor der bereits erfolgten (teilweisen) Projektverwirklichung landwirtschaftlich genutzte Grünland-Lebensraumtypen befunden haben. Die Fläche war zudem partiell bestockt, vermutlich großteils von Obstgehölzen. Solche zumeist extensiv genutzten Lebensräume bieten trotz kontinuierlicher anthropogener Maßnahmen im Zuge der bäuerlichen Bewirtschaftung zahlreichen Arten der Kulturlandschaft einen geeigneten Lebensraum, insbesondere auch dann, wenn alte Obstbäume mit ihren zahlreichen ökologischen Nischen für Insekten, Fledermäuse und Vögel vorhanden sind.

Durch die gegenständliche Umgestaltung des Geländes und der ehemaligen Bestandesstrukturen kommt es einerseits zu einem Eingriff in diesen Lebensraum, vordringlich durch die offensichtliche Entfernung alter Gehölzstrukturen, wobei (mangels Aufzeichnungen über die vormalige Bestandessituation) keine Aussagen zu hiervon konkret betroffenen Arten getroffen werden können. Andererseits

werden durch die projektgegenständliche Anlage der Steinmauern und des Teiches (Teilbereich Flachwasserzone) wieder neue potenzielle Habitate, vordringlich jedoch für andere Arten und Artengruppen, insbesondere Reptilien und Amphibien, teilweise auch für Insektenarten geschaffen. Auch die projektierte Obstbaumpflanzung und eine naturnähere Wiesenbewirtschaftung im angegebenen Teilbereich des Grundstücks Nr. x, KG S., ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu werten.
Es findet daher eine Veränderung der Lebensraumeignung des gegenständlichen Areals statt (bzw. hat diese bereits stattgefunden), wodurch einerseits Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche beeinträchtigt, andere Arten jedoch auch (zumindest potenziell) gefördert werden (bzw. worden sind).
Somit ist keine alleinige bzw. wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, sondern eine qualitative Veränderung festzustellen, durch welche trotz der Beeinträchtigung des ehemaligen Lebensraumangebotes neue Habitatstrukturen geschaffen worden sind und diese grundsätzlich ebenso ökologisch relevante Nischen beinhalten.

Eine Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gesamtheitlich betrachtet ebenfalls zu verneinen: So findet bei Projektverwirklichung eine Veränderung der lokalen Grundlagen für derartige Lebensgemeinschaften statt (bzw. hat bereits stattgefunden) und kommt es naturgemäß zu einer Schädigung für solche Arten, welche an die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit alten Obstbaumbeständen angewiesen sind. Jedoch können sich andererseits neue Lebensgemeinschaften, die an aquatische Lebensräume oder Trockenmauer-Standorte angepasst sind, etablieren. Zudem bestehen weiterhin einige der ehemals vorhandenen Bäume bzw. wurden/werden neue Obstbäume gepflanzt, wodurch diese im Zuge deren Entwicklung bzw. Alterung auch einen Teilaspekt des Lebensraumangebotes um den Hof herum darstellen werden. Es ist von einer Entwicklung auszugehen, wie sie sowohl in der Kulturlandschaft, teilweise aber auch in Naturlandschaften kontinuierlich ablaufen und es daher aus naturschutzfachlicher Sicht von Bedeutung ist, wie sich Veränderungen auswirken und wie die Basis für neue Etablierung von Pflanzengesellschaften oder Tierpopulationen ermöglicht wird. Im gegenständlichen Fall ist eine derartige Neuentwicklung nicht verhindert, in Teilaspekten sogar gefördert. Es kam bzw. kommt daher im Zuge einer gesamtheitlichen Beurteilung durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zu einer Veränderung, nicht jedoch zu einer maßgeblichen Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten.

Das gegenständliche Vorhaben stellt somit zusammengefasst keinen wesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Eine Vorhabensverwirklichung führt auch zu keiner Schädigung relevanter Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Durch das beantragte Vorhaben würde somit im Hinblick auf den Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften

von Pflanzen und Tierarten keine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Schädigung eintreten.

III.4.4. Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164). Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw. umgekehrt.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, handelt es sich bei der von der beantragten Maßnahme betroffenen Fläche um ein Privatgelände, sodass ein unmittelbares Durchwandern oder eine sonstige Nutzung dieses Geländes für die Allgemeinheit nicht möglich ist. Das gegenständliche Gelände ist auch im Verlauf potenzieller Wegabschnitte außerhalb des Privatgeländes nur partiell bzw. kleinräumig einsehbar, sodass eine allfällige Störwirkung für den Betrachter auf einen kurzen Teilabschnitt beschränkt ist. Von vorbeiführenden Wegen aus bietet sich dem Betrachter das Bild einer von gartenarchitektonisch gestalteten Elementen durchsetzten Kulturlandschaft. Dieser Eindruck steht dem hier grundsätzlich zu erwartenden Bild einer traditionell bäuerlich genutzten Kulturlandschaft mit Streuobstbeständen um den Hof, allenfalls mit Bauerngarten und sonstigen bäuerlichen Nutzflächen entgegen. Dennoch ist das Empfinden einer Störung im Sinne der Beeinträchtigung des Erholungswertes im gegenständlichen Fall als relativ zu werten. Dies auch deswegen, weil auch das neu gestaltete Areal um den Hof weiterhin Elemente eine ländlichen Kulturlandschaft beinhaltet (etwa Obstbäume, Allee, Wiesenflächen). Ein Erholungssuchender, welcher abseits vom Siedlungsraum eine traditionell genutzte Kulturlandschaft erfahren möchte, wird im gegenständlichen Abschnitt des betroffenen Landschaftsraumes somit eine Situation vorfinden, welche dieser Erwartungshaltung nicht uneingeschränkt entspricht. Somit ist eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zwar unter diesem Aspekt betrachtet gegeben, jedoch ist in Summe von keiner

wesentlichen Beeinträchtigung dieser Landschaftsfunktion zu sprechen, da einerseits nur ein Teilbereich von den gesetzten Maßnahmen auf der gegenständlichen Fläche betroffen ist und zudem auch das für den Erholungssuchenden nutzbare Umfeld des Privatgeländes keine über Wanderwege hinausgehenden Einrichtungen für eine konkrete Erholungsnutzung aufweist. Auch ist das gegenständliche Gelände im Verlauf potenzieller Wegabschnitte nur partiell bzw. kleinräumig einsehbar, sodass eine allfällige Störwirkung für den Betrachter auf einen kurzen Teilabschnitt beschränkt ist, woraus keine Maßgeblichkeit des Eingriffs abzuleiten ist.

Eine wesentliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der betroffenen (Kultur-)Landschaft im Sinne des zuvor dargestellten Verständnisses ist bei Verwirklichung des Vorhabens folglich ebenfalls nicht gegeben.

III.4.5. Störung des Landschaftsbilds

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Durch das geplante Vorhaben wird, wie aus dem der Entscheidungsfindung zugrunde gelegten Gutachten des ASV hervorgeht, unzweifelhaft dauerhaft und optisch wirksam in die lokale Landschaft eingegriffen:

Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen werden auf dem Grundstück Nr. x, KG S., im Gemeindegebiet von B, am sogenannten M.berg auf einer Seehöhe von etwa 400 m ü.A. verwirklicht. Das Gelände fällt im Bereich des Grundstücks in Richtung Süden, Südwesten und Westen von etwa 405 m Seehöhe im Nordosten des Grundstücks bis auf etwa 390 m an der Südgrenze im Bereich des nunmehr existenten Schönungsteiches sanft ab, bevor ein deutlich steiler geneigter und teilweise bewaldeter Hang (u.a. Grundstück Nr. z, KG S.) in südwestlicher Richtung bis auf rund 365 m Seehöhe hin abfällt und weiter bis auf etwa 330 m am Ortsrand von B.

Das Grundstück war ursprünglich (dh vor der bereits teilweise erfolgten Projektverwirklichung) von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt (ausgedehnter Streuobstbestand südlich des sich innerhalb des Grundstücks befindlichen Vierkanthofes mit weiteren kleineren Baumgruppen, Streuobstflächen westlich und nördlich sowie nordöstlich des Hofes in dessen unmittelbaren Nahbereich). Der an den Hof östlich, nord- und südöstlich angrenzende Geländebereich zeigt eine primäre landwirtschaftliche Grünland- und Ackernutzung, nordwestlich auf dem angrenzenden Grundstück Nr. x, KG S., erstreckt sich ebenfalls eine große agrarisch genutzte Fläche.

Der Hof liegt als Einzelgehöft landschaftlich isoliert von umgebender Bebauung. Das nächstgelegene Gebäude befindet sich etwa 170 m Luftlinie in nördlicher bis nordöstlicher Richtung nahe dem Beginn der langgestreckten privaten Zufahrtsstraße zum Hof, welche durch beidseitige zufahrtsbegleitende Baumreihen in Form einer Allee gesäumt wird. Weitere Gebäude bzw. kleine Gebäudegruppen befinden sich einerseits rund 200 m ebenfalls in nördlicher bis leicht nordöstlicher Richtung sowie rund 250 m Luftlinie in östlicher Richtung. Das nähere Umland um den Hof bis zu einer Distanz von zumindest 200 m, im Westen und Osten auch darüber hinaus gehend, ist vordringlich landwirtschaftlich geprägt durch Äcker und Wiesen in welligem Gelände, nach Süden zu fällt die großteils bewaldete bzw. zumindest lückig bestockte Hangkante zum Ortsbereich von B ab, wobei die Höhendifferenz zwischen Hof und Ort bei durchschnittlich etwa 80 - 90 m liegt.

Charakteristisch für diese landwirtschaftlich geprägte Landschaft um den Hof sind mehrere Alleen bzw. Baumreihen entlang der Wege und landwirtschaftlichen Straßen sowie (sofern noch vorhanden) Streuobstbestände bei den landwirtschaftlichen Gehöften. Auf dem Gelände rund um den Hof, beginnend bei der Zufahrt (Vorplatz) und in weiterer Folge neben dem Teich sowie auf der Grünfläche südlich des Hofes sind große Skulpturen aufgestellt (etwa beim Teich ein Stier). Etwa 120 m westlich, etwa 150 m nördlich bzw. etwa 230 m nordwestlich des Hofes verläuft die Waldrandlinie einer ausgedehnten, etwa 34 ha großen Waldfläche. Dadurch findet sich in diesem Bereich eine Waldrandlinie im Verzahnungsbereich zwischen den Waldflächen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Zusammenfassend ist die Landschaft im näheren Umkreis des Hofes deutlich land- und ab einer Distanz von zumindest etwa 120 m im Westen bzw. ebenso ab etwa 140 m in südöstlicher Richtung auch forstwirtschaftlich geprägt und durch einen vergleichsweise geringen Zersiedelungsgrad ausgezeichnet. Die infrastrukturelle Erschließung beschränkt sich auf kleinere Straßen, Güterwege und Wege, durch welche die vorhandenen Gebäude an das Verkehrsnetz angeschlossen sind.

Das gegenständliche Grundstück sowie der gesamte Bereich des M.berges und auch die Ortschaft B befindet sich gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich in der Raumeinheit "Inn- und Hausruckviertier Hügelland". Es handelt sich hierbei um ein großräumiges Schlier- und Sandgebiet mit Decken- und Terrassenschotter in Randbereichen. Die Schottergebiete weisen jedoch vielfach Lößüberdeckung auf. Generell handelt es sich um eine Buckel- und Hügellandschaft bis zu einer Seehöhe von 600 m. Die Landwirtschaft ist geprägt von Ackernutzung in ebenen Lagen, Wirtschaftswiesen finden sich zumeist in geneigten oder auch feuchteren Lagen. Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und Böschungen sind außer in den ebenen Ackerbaugebieten noch häufig, wenngleich in unterschiedlicher Größe und Ausprägung, vorhanden und tragen zum Landschaftscharakter bei. Auffällig sind noch zahlreiche, zum Teil auch große Obstbaumwiesen (Streuobstbestände). Neben einigen Kleinstätten finden sich in dieser Raumeinheit vordringlich bäuerlich geprägte, kleine Siedlungen, Weiler und Einzelhöfe (Vierkant- und Vierseithöfe).

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft - Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest:

- Obstbaumwiesen und -Zeilen erhalten und entwickeln;
- Naturferne Teichanlagen zu naturnahen Stillgewässern entwickeln;
- Naturnahe und landschaftlich bedeutende Einzelelemente wie Hecken, Einzelbäume, Gebüsche, Böschungen erhalten;
- Zersiedelung hintan halten.

Die angeführte Charakterisierung der gesamten Raumeinheit spiegelt sich auch im gegenständlich relevanten Teilbereich gut wieder, wobei jedoch jedenfalls der lokale Raumcharakter des durch Sichtbeziehungen determinierten Landschafts-raumes vordringliche Relevanz besitzt.

Die beantragte anthropogene Gestaltung des Geländes im Nahbereich des Bauernhofes auf einer ehemals ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Fläche trägt somit innerhalb des einsehbaren Landschaftsbereiches jedenfalls zu einer deutlichen, prägenden Veränderung dieses Ausschnitts des Landschaftsbildes bei: Bei einer Gegenüberstellung des betroffenen Geländes vor und nach der Umgestaltung wird deutlich, dass hier in einem Teilbereich einer ehemals landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zumindest in Teilabschnitten eine

Veränderung zu einer gartenarchitektonisch gestalteten Grünlandfläche stattgefunden hat bzw. stattfinden wird. Dies verdeutlicht sich zwar nicht primär durch die erfolgten Geländeveränderungen, jedoch durch die damit in Zusammenhang stehenden projektsgegenständlichen Maßnahmen, insbesondere in der Anlage des Schwimmteiches westlich des Hofes und den bogenförmigen Wegen im Umfeld dieses Teiches. Die Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch die einzelnen Elemente in unterschiedlicher Intensität bzw. auf unterschiedliche Art und Weise:

Durch die Ausgestaltung des Weges innerhalb des Projektareals als Schotterrasen, kann dieser im Zuge der Sukzession zumindest lückig oder mosaikartig von trittresistenten Gefäßpflanzen und Kryptogamen durchwachsen werden, was sich auf dessen Erscheinungsbild im Landschaftsbild auswirken wird: Dadurch kann bei geeigneter Entwicklung, welche die beschriebene und anzustrebende Sukzession (welche aber lediglich Nichtbekämpfung von partiellem Bewuchs, etwa mittels Herbiziden, erfolgen kann) unterstützt, eine optische Integration des Weges in die angrenzenden Grünlandflächen (Wiese mit Obstbäumen) erzielt werden.
Die geschwungenen Steinmauern samt deren Stiegendurchlässen, welche eine Terrassierung des Geländes westlich des Hofes bewirken, sind zwar optisch ansprechend gestaltet und weisen auch eine nicht abzustreitende ökologische Funktion auf, tragen als gestalterische Elemente jedoch zum Gesamteindruck des Geländeabschnittes westlich des Hofes als Freizeitbereich innerhalb einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit der gegenständlichen Flächenwidmung „Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland)" bei.

Der leicht geschotterte, befahrbare Weg mit einer Länge von etwa 350 m und einer Breite von etwa 3,5 m, welcher im Norden (ausgehend von der Hofzufahrt), Westen, Süden und teilweise auch im Osten etwa dem Grenzverlauf des Grundstücks Nr. x, KG S., folgt, passt sich aufgrund der bereits teilweise begrünten Oberfläche gut in das gemäß der Flächenwidmung landwirtschaftlich genutzte Gelände ein. Diesbezüglich kann daher kein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild festgestellt werden, denn auch wenn es sich um eine anthropogen gestaltete Struktur handelt, bindet sich der Weg aufgrund der vorliegenden Ausprägung gut in die Kulturlandschaft ein. Der Weg erscheint nachvollziehbar einer landwirtschaftlichen Nutzung zugehörig und ist demzufolge als Strukturelement einer land- und teilweise auch forstwirtschaftlich geprägten und kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft zuzurechnen.

Bei den zwei verfahrensgegenständlichen, als „Kompostanlaqen“ titulierten Bauwerken, eines westlich des Hofes (Distanz zum Hof etwa 94 m), eines südlich des Hofes (Distanz zum Hof etwa 60 m) handelt es sich um überdachte (Holzkonstruktion mit Blechdach), jedoch an einer Seite offene Betonschalungen. Primär entscheidend für die landschaftsschutzfachliche Beurteilung dieser

Bauwerke ist das Erscheinungsform im Landschaftsbild bzw. Auswirkung auf das Landschaftsbild. Somit ist der Inhalt (Kompost oder Lagerplatz für Bau- und Gartenutensilien) nicht derart wesentlich, auch wenn eine Kompostmiete oder ein Komposthaufen einen anderen Eindruck vermittelt als die Gesamtheit der derzeit hier gelagerten Gegenstände. Im gegenständlichen Bereich ist zudem die Einsichtigkeit ins Innere dieses Bauwerks geländebedingt eingeschränkt, weswegen eine Wahrnehmbarkeit des Inhalts nur aus geringer Distanz und von westlicher Richtung aus betrachtet möglich ist. Grundsätzlich sind beide Bauwerke somit nicht als maßgebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festzustellen, solange deren Seiten- und Rückteile durch Sichtschutzpflanzungen abgeschirmt werden und dadurch von der Ferne aus betrachtet der optische Eindruck von Gehölzgruppen vermittelt wird.

Die angegebene Bewirtschaftungsart und Ausgestaltung der Obstbaumwiese innerhalb des als Schotterrasen auszuführenden annähernd oval verlaufenden Weges gemäß der planlichen Darstellung in „Beilage ./23 neu“ als dreischürige Wiese und eines in diesem Bereich aus zumindest sechs Obstbäumen bestehenden Baumbestandes ist aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen. Durch eine dichtere Bestockung des Bereichs, welcher dem Hof und dem Naturteich mit Schwimmbereich im Westen (bzw. hinsichtlich des Teiches auch im Norden) vorgelagert ist, ergibt sich zudem eine sich sukzessive mit dem Baumwachstum entwickelnde optische Abschirmwirkung, welche jedoch aufgrund der erforderlichen Pflanzungsabstände, der sich in die Höhe entwickelnden Baumkronen und einer fehlenden Belaubung im Winterhalbjahr nur von partieller Wirkung ist. Durch die Pflanzungen kommt es daher zwar zu einer Verringerung der Wahrnehmbarkeit der von den getätigten Maßnahmen westlich des Hofes ausgehenden Eingriffswirkungen auf das lokale Landschaftsbild, nicht jedoch der verbleibenden Wirkung des jeweiligen Eingriffs auf das Landschaftsbild im einsehbaren Nahbereich. Die Obstbaumpflanzung auf gegenständlicher Fläche ist für sich alleinig betrachtet aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht als positiv zu beurteilen.

Als für den Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich problematische Einrichtung verbleibt der Schwimmteich im Grünland, welcher in seiner bisherigen Gestaltung aufgrund seiner zumindest partiellen technischen Ausführung in Form der mittels Edelstahl (oder metallisch wirkender Teichfolie) ausgekleideten Tiefenzone von geometrischer Gestalt als Fremdkörper in dieser Kulturlandschaft in Erscheinung tritt. Im Vergleich zu den vormaligen planlichen Unterlagen und der bisherigen Ausführung dieser Anlage ist aber festzustellen, dass nunmehr Maßnahmen gesetzt worden sind bzw. partiell nachträglich als eingriffsminimierende Maßnahmen vorgesehen sind, welche dazu geeignet sind, das naturferne Erscheinungsbild zu kaschieren bzw. zu reduzieren. Dazu tragen die zusätzlichen Bepflanzungen in der Flachwasserzone bei, sodass hier trotz der künstlichen

Anlage ein optisch naturnaher Eindruck entsteht und diese Flachwasserzone auch in ökologischer Hinsicht aufgewertet wird.
Weiterhin verbleibt die Tiefenwasserzone (Schwimmbereich) in Form eines geometrischen Beckens mit an einer Schmal- und einer Längsseite anschließenden Holzplattform bzw. Stegkonstruktion. Trotz der hier an den nicht mittels der Holzflächen überbauten Randzonen nunmehr vorgesehenen Anbringung von Pflanzentaschen, von denen aus ein Wachstum submerser Pflanzen ermöglicht werden soll, wird sich das grundsätzliche, geometrische Erscheinungsbild nicht maßgeblich ändern.
Um die technisch und somit naturfern wirkende Gestaltung der Tiefenwasserzone zu mindern, wurden in den nachreichten Unterlagen „Beilage ./23 neu“ und „./24 neu“ weitere Maßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich um:

1) Überschüttung des Beckenbodens mit Schotter von unterschiedlicher Körnung in einer durchgehenden Schichtdicke von 10 – 15 cm.
2) Reduktion der ostseitigen Holzplattform in ihrer Länge von vormals 15 m auf 7,5 m und anstelle des entfernten Abschnitts dieser Plattform die Bepflanzung der dadurch nicht mehr überbauten Fläche von etwa 40 m² unter Verwendung „naturnaher“ Uferpflanzen.

Bei uneingeschränkter Ausführung und dauerhaften Beibehaltung dieser nunmehr vorgesehenen Maßnahmen ist tatsächlich wie intendiert auch ein eingriffsminimierender Effekt in Hinblick auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ festzustellen: Es verbleibt dadurch ein geminderter, wenngleich aus der Nähe betrachtet dennoch wahrnehmbarer Charakter eines Schwimmbeckens mit Freizeitbereich (Liegeflächen, Steg) auf einer Fläche, welche gemäß der Widmung als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert ist. Gleichermaßen wird durch die zu erwartende Summenwirkung der nunmehr vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffserheblichkeit des vorliegenden Eingriffs im Grünland, jedoch im unmittelbaren Nahbereich zu einem renovierten Hofgebäude, soweit minimiert, dass von keinem wesentlichen Eingriff mehr zu sprechen ist, welcher das Landschaftsbild maßgeblich beeinträchtigen würde und somit in der konkreten Lage und unter den gegebenen lokalen Rahmenbedingungen nicht grundsätzlich dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Denn nicht die Existenz des Schwimmteiches per se an der gegebenen Stelle im Grünland wäre als wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen, sondern dessen bis vor der letzten Antragsänderung vorliegende Gestaltung. Ein naturnah wirkender Teich – allenfalls auch mit einer Tiefenzone, welche zum Schwimmen genutzt werden kann – wäre nicht als maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild in gegenständlicher Lage im Grünland festzustellen, solange keine künstlichen, optisch wahrnehmbaren Konstruktionen den naturnahen Eindruck maßgeblich konterkarieren.

Bei Umsetzung der nunmehr in den (nachträglich eingereichten) Beilagen „./23 neu“ und „./24 neu“ dargelegten eingriffsminimierenden Maßnahmen kann dieser wahrnehmbare Eindruck soweit gemindert werden, dass der vorliegende

Eingriff nicht mehr als „maßgeblich“ im Sinne des Landschaftsschutzes zu beurteilen ist und demzufolge in Summe keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme mehr festzustellen ist, sofern nachträglich angeführte Auflagen uneingeschränkt umgesetzt werden:

1. Der sich entwickelnde Bewuchs des in annähernd ovaler Form verlaufende Weg innerhalb des projektgegenständlichen Bereiches, welcher als Schotterrasen ausgeführt wird, darf nicht mittels Herbizideinsatz bekämpft bzw. unterdrückt werden.

2. Die Bepflanzungen im Randbereich der Kompostplätze ist als eine Bepflanzung, bestehend aus heimischen Gehölzarten (geeignet sind dabei etwa Gemeine Hasel, Schwarz-Hollunder, Gewöhnlicher Schneeball und Kornel-Kirsche; nicht heimisch ist etwa Kirschlorbeer!), auszuführen und in dieser Form als Sichtschutzpflanzung zu belassen.

Gesamtheitlich betrachtet ergibt sich somit bei der landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der Eingriffswirkung des beantragten Vorhabens die Bestätigung einer dadurch grundsätzlich verursachten Eingriffswirkung, welche jedoch aufgrund der im Gutachten des ASV dargelegten Begründungen bei uneingeschränkter projektkonformer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen als nicht maßgeblich bzw. nicht erheblich in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einer land- und teilweise auch forstwirtschaftlich geprägten und kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft einzustufen ist. Der dem Betrachter unzweifelhaft erkennbare optische Bezug des Vorhabens zu einem land-wirtschaftlich genutzten Gelände ist hierbei wesentlich, da vordringlich diese Bezugsebene der Garant ist, für die nachvollziehbare Eingliederung der Maßnahmen im Grünland in die in der Raumeinheit vorherrschende traditionelle Kulturlandschaft, für welche entsprechend den naturschutzfachlichen Leitbildern für Oberösterreich (Natur und Landschaft - Leitbilder für Oberösterreich) unter anderem eine Erhaltung und Entwicklung von Obstbaumwiesen und -zeilen, Entwicklung naturferner Teichanlagen zu naturnahen Stillgewässern, Erhaltung naturnaher und landschaftlich bedeutender Einzelelemente wie Hecken, Einzelbäume, Gebüsche, Böschungen sowie Hintanhaltung der Zersiedelung vorgesehen ist. Unter dieser Voraussetzung ist gewährleistet, dass das Vorhaben das Landschaftsbild nicht in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Es sind daher die dies gewähr-leistenden, vom ASV vorgeschlagenen Auflagen, vorzuschreiben.

III.4.6. Resümee

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt entsprechend der vor-anstehenden Ausführungen zum Ergebnis, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zwar zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der

Landschaft kommt, welche gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist. Es liegt daher durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ein Eingriff in das Landschaftsbild vor, der bei Einhaltung der gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 zum Ausschluss von dem öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Störungen des Landschaftsbildes vorzuschreibenden Auflagen jedoch kein störender und insofern den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufender ist. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Naturhaushalt, Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und dem Erholungswert der Landschaft. Insofern war das angezeigte Vorhaben unter Vorschreibung der Auflagen zu bewilligen.

Die in § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 normierte Interessenabwägung, welche nur dann durchzuführen ist, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, hatte folglich ebenfalls zu unterbleiben. Eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Vorbringen der Bf bzw. der mP konnte daher unterbleiben.

III.4.7. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).
Der mP (= Antragstellerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit der erkennenden Richterin, des Schriftführers sowie des ASV am 12. September 2017 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte fünf halbe Stunden, weshalb von der mP, Ing. J.S. als Antragsteller, eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 306,00 Euro (= 3 x 5 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Bei der Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw. Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall im Wesentlichen eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellte, handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Beurteilung der Schlüssigkeit eines Gutachtens sowie Fragen der Beweiswürdigung, welche im Hinblick auf ihre Einzelfallbezogenheit in der Regel keine grundsätzlichen Rechtsfragen aufwerfen (vgl. etwa VwGH 25.04.2018, Ra 2018/09/0027). Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu insb. die Hinweise auf die unter Punkt III.2. und III.3. dargestellte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer